

**Von:**

**Gesendet:** Mittwoch, 2. Februar 2022 09:29

**Betreff:** AW: [EXTERN] Wegweiser für neue Abgeordnete (#234754)

**Anlagen:** ANL1 Abgeordnetenwegweiser 2019.pdf

Sehr geehrter xxx,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 6.12.2021 zur Übersendung des Wegweisers für Abgeordnete.

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag ergeht auf der Grundlage des IZG-SH die nachfolgende Entscheidung:

1. Ich gewähre Ihnen Zugang zu den in der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein vorhandenen Informationen im Umfang des beigefügten Dokuments.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Auslagen erhoben.

II. Begründung

1. Mit E-Mail vom 6.12.2021 baten Sie um Übermittlung einer Publikation (z.B. Broschüre) des Landtags S.-H. für neue Abgeordnete, so als Art Wegweiser für die Abläufe (Teilnahme an Sitzungen, Entschuldigungen, Sitzungsgelder, Übergangsgelder, Altersentschädigung, Versorgungsausgleich, Beihilferegulungen, Leistungen bei Schadensfällen (wie z.B. Unfällen), Regelungen beim Zusammentreffen mehrerer Mandate in verschiedenen Parlamenten, etc. Im Umfang der beigefügten Dokumente haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach § 3 S. 1 des IZG-SH vom 19.01.2012 (GVObI. 2012, S. 89). Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.  
Der Wegweiser wird Ihnen, mit Ausnahme der im Abgeordnetenwegweiser befindlichen personenbezogenen Daten sowie sicherheitsrelevanten Informationen, zur Verfügung gestellt (§§ 9, 10 IZG-SH).
2. § 13 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrunde liegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Da der Abgeordnetenwegweiser ohnehin gerade überarbeitet wird, verzichten wir auf die Erhebung der Kosten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 70 in 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit diesen Rückmeldungen auf Ihre Anfrage behilflich gewesen zu sein. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass einige Informationen im Abgeordnetenwegweiser nicht mehr aktuell sind. Der Abgeordnetenwegweiser befindet sich daher gerade in Überarbeitung.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Rückfragen haben, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DER PRÄSIDENT DES  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN  
LANDTAGES

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

*Über dieses E-Mail-Postfach besteht kein Zugang für verschlüsselte Inhalte.\**

\*Entfällt bei Sonderregelung nach Ziff. 3.6.9. DV-IE LTV.